

Kugel, Sieb und Zaubersuppe

Aus der Praxis des vormodernen Amateurdetektivs

VON CARL-JOCHEN MÜLLER

„Was soll das Sieb?“ fragt Mephisto in der Hexenküche den Meerkater. Und der erklärt: „Wärst du ein Dieb, wollt ich dich gleich erkennen.“¹ Derlei unkonventionelle Wege der Ursachenforschung bei Eigentumsabgang und sonstiger Unbill² waren auch den alten Limpurgern nicht fremd. Beschritten wurden sie immer dann, wenn ein Verzweifelter in seiner Not glaubte, auf eigene Faust ermitteln zu müssen. Was verschlug es da, dass die Wege zwangsläufig ins Dunkle und an lebensgefährliche Abgründe führten?

Laut Artikel 44 der Carolina, der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V., genügte nämlich schon der bloße Umgang mit Zauberern oder mit *verdecklichen dingen, geberden, worten vnd weisen, die zauberey auf sich tragen*, als „redliches“ Indiz für eine peinliche Befragung, sprich: Folter des Verdächtigen³. Artikel 109 derselben Kodifikation stellte für zauberische Praktiken, aus denen Schaden oder Nachteil erwuchs, den Flammentod, für solche ohne schädliche Folgen aber eine Strafe *nach gelegenheit der sach* in Aussicht, *darinnen die vrtheyler radts gebrauchen*, also juristischen Sachverstand konsultieren sollten⁴. 1589 gebot die limpurg-gaildorfische Polizeordnung den Untertanen bei erster Strafe, sich aller *zauberey, segensprechens, warsagens unnd was dergleichen mer ist*, als eines Teufelswerks zu enthalten⁵. Fast hundert Jahre später proklamierte Schenk Vollrath von Limpurg-Speckfeld-Sontheim, weil *in Heyliger Göttlicher Schrifft undt in Keyserlichen Rechten die Zauberey alß eine schwere Sündt undt Grewel vor Gott Ernstlich verboten, auch durch derselben übung viel grausamer Jammer gestiftt wirdt, wissen wir dieselbig in Unserer Herrschafft keines wegs zudedulten, wo Sie nicht von solchem verfluchten wesen*

1 Faust I, 2416–2418.

2 Aus der neueren Literatur zur Alltagsrelevanz von Zauberpraktiken seien genannt: E. Labouvie: Wider Wahrsagerei, Segnerei und Zauberei. Kirchliche Versuche zur Ausgrenzung von Aberglaube und Volksmagie seit dem 16. Jahrhundert, in: R. van Dülmen (Hg.): Verbrechen, Strafe und soziale Kontrolle (Studien zur historischen Kulturforschung 3), Frankfurt am Main 1990, S. 15–55, und M. Ruff: Zauberpraktiken als Lebenshilfe. Magie im Alltag vom Mittelalter bis heute, Frankfurt am Main/New York 2003, bes. die Ausführungen über Siebwahrsagung S. 188–190 und über Diebszauber S. 190–201.

3 F.-Chr. Schroeder (Hg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina), Stuttgart 2000, S. 45.

4 Ebd., S. 73.

5 StAL B 113 Bü 664, Limpurg-Gaildorfische Polizeordnung vom 11. Dezember 1589.

abstehen, dem Teuffel ab- undt hingegen Gott, Ihrem Einigen Erlößer undt Seeligmacher, mit rechter reu undt wahrer buß, beständig wider zusagen; Darumbe ordnen Wir, undt wollen Ernstlich haben, daß Unsere Pfarrer daß volckh je zu zeithen berichten sollen, Waß aigentlich Zauberey seye undt heiße, undt was für zeitlich undt Ewiger jammer darauß entspringe, wer sonsten auch auß Unsern Unterthanen bey dergleichen zäuberischen Persohnen, Seegensprechern undt Zeichendeutern, beedes Mann undt weibs Persohnen, in Kranckheit, oder andere weeg, hilff undt rath sucht, die sollen von Unsern Gaistlichen vermög Ihres ampts rechtschaffen hergenohmmen, bey der leicht so leichtlich nicht zugelassen, weniger absolvirt, darzu auch von Unserm AmptsVogt mit Thurnstraff oder Narren Hauß - also mit dem Käfigpranger – härtiglich gestrafft werden⁶. Ein hartes Zupacken war demnach angesagt, von beiden Armen her, dem geistlichen wie dem weltlichen, um Methoden der Selbsthilfe Einhaltung zu gebieten, die weite Verbreitung und viel Ansehen genossen – und das beileibe nicht von ungefähr.

Ein Beispiel. Im Frühling 1646 plagten den Hans Hoffmann zu Großaltdorf, genannt „Salmenhans“, plötzlich rätselhafte Bauchschmerzen⁷. Im Argwohn, vergiftet worden zu sein, klagte er dem Melchior Stiefel von Eutendorf sein Leid. Der riet ihm, das Sieb zu befragen⁸, ein Verfahren, das die normale Funktion des Geräts, seine selektive Wirkung, ins Paranormale transzendierte und auch unter dem Namen der „Koskinomantie“ bekannt ist. Die ging so vor sich: Das Sieb, in eine mit den beiden Mittelfingern gehaltene Schere oder Zange geklemmt und hochgehoben, wurde mittels eines Zauberspruchs darauf geeicht, einen Schuldbeladenen zu offenbaren, indem es auf ihn „zulief“, d.h. sich bei der Nennung seines Namens bewegte. Melchior Stiefel hatte das Geheimwissen drei Jahre zuvor aufgeschnappt, als er, mit einem bösen Bein behaftet, in der Vermutung, das Übel sei ihm angehext worden, einen Vieharzt aufgesucht hatte, der ihn beschied, mit Hilfe des Siebs *khönne man erfahren, ob eines ein Unholdt seye oder nicht*. Gleichwohl war Stiefel selbst die Sache nicht ganz geheuer. Als der Salmenhans mit der Prozedur begann, bekam es sein Freund und Helfer mit der Angst und machte sich aus dem Staub. Auch des Salmenhansen Gattin riet zunächst ab – *man khönne uf das ding nicht gehen, solle es bleiben laßen* –, leistete aber, als ihr Mann partout nicht gehorchen wollte, ja sogar Geschmack an

6 Ebd. Bü 666, Limpurg-Speckfeld-Sontheimische Polizeiordnung vom 20. Juli 1681, § 35.

7 StAL B 114 Bü 8134.

8 Zu Siebdrehen und Koskinomantie: *H. Bächtold-Stäubli* u.a. (Hg.): Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 2, Berlin/Leipzig 1929/1930, Sp. 248, Bd. 5, Berlin/Leipzig 1932/1933, Sp. 323–328 und Bd. 7, Berlin/Leipzig 1935/1936, Sp. 1686–1701. Außerdem: *E. Müller*: Siebdrehen. Ein Stück alter Volksjustiz, in: *Leininger Geschichtsblätter* 8 (1909), S. 86/87. Ein Beispiel für den gerichtlichen Einsatz des Siebs bei der Täterermittlung behandelt: *R. Ogorek*: Rechtsfindung durch Siebwaarsagung. Aphorismen zu Territorial- und Reichsgerichtsbarkeit gegen Ende des 18. Jahrhunderts, in: *Rechtshistorisches Journal* 1 (1982), S. 59–70. Einen weiteren Hinweis auf koskinomantisches Wissen im Limpurgischen liefert StAL B 113 Bü 2083.

der Sache fand, Beihilfe als Siebhalterin. Über siebzehn verdächtige Personen hatte das Sieb Auskunft zu geben, und acht mal regte es sich bejahend! Die koskinomantische Praxis förderte hier also nicht *den* Täter ans Licht, sondern taugte lediglich dazu, den Kreis der Verdächtigen einzuschränken. Oder sollte das diffuse Ergebnis auf das Konto des Praktikanten zu setzen sein, dem es an Erfahrung mangelte? Gleichviel: war im Hinblick auf die Ursachen des Leibwehs auch eher wenig gewonnen, so hinderte das den Salmenhans doch nicht, voller Stolz die erzielten Erkenntnisse in der Nachbarschaft an den Mann und die Frau zu bringen. Das sollte ihm schlecht bekommen! Denn die solcherart Ermittelten sorgten alsbald dafür, dass der Ermittler bald Grund für noch viel stärkere Bauchschmerzen bekam. Vors Amt zitiert, musste er Abbitte leisten und acht Ehrenerklärungen abgeben: er wisse von ihnen *kheines nagels gros Unehrlichs* oder *nichtzit als lautter liebs und guths* zu sagen. Hans erbat Verzeihung, sein „Ratgeber“ Stiefel schloss sich dem an, und die Verdächtigten gewährten die Bitten. Der Vergleich stellte fest, dass *kheinem theil es an seinen ehren soll nachträglich oder schädlich* sein. Die feurige Härtefallregelung der Carolina war damit glücklich abgewendet, und die Strafzumessung wurde bis zur Rückkunft der gerade außer Landes weilenden Herrschaft aufgeschoben. Ob und auf welche Art der Salmenhans die stümpernde Siebdreherei tatsächlich noch abzubüßen hatte, darüber geben die Akten leider keine Auskunft.

Auf Ehrenhändel liefen die mantischen Machenschaften übrigens meistens hinaus. In Untersonnheim etwa wandten sich zwei auf unerklärliche Weise um Geld und Wäsche erleichterte Untertanen Hilfe suchend nach Heubach, an einen *gewißten landberuffenen Zauberer undt Teuffelsbanner*⁹. Ohne Erfolg. Doch wo der Profi versagte, wussten Laien Rat. Die Magd eines der beiden Geschädigten nahm sich der Sache an, indem sie (*wie mann es nenne*) *den Inngrün gedunckht*, und *weil nun dasjenige blätlein, welches den rechtschuldigen ahnzuzeigen pflege, den Haß Bader getroffen*, schrie sie den überall als Dieb aus. Das zarte Pflänzchen Immergrün¹⁰ als Ursache einer Rufmordkampagne! Bader ließ das natürlich nicht auf sich sitzen, er präsentierte für die Tatzeit ein Alibi und erzwang eine Ehrenerklärung. Im weiteren Verlauf der Untersuchung tat sich dann ein ganzer Abgrund von zauberhafter Diebstahlsbekämpfung auf. Die beiden Bestohlenen nämlich wollten ihr Verhalten damit rechtfertigen, auch der Vogt zu Vellberg und die Pfarrersfrau von Mittelfischach hätten zur Wiedererlangung entschwundenen Guts magische Hilfe in Anspruch genommen, *dahero wann es diese leuthe thun, es eben so unrecht nicht, sondern Ihnen auch erlaubt seyn werde, zumahlen solche große diebställ Einen sehr schmirtzen, undt keiner zu verdenckhen seye, wann Er sein verlohnes suche, so guth Er könne*. Das leuchtet ein, und aus dem treuherzigen Vertrauen auf eine mit einerlei Maß messende

9 StAL B 113 Bü 2076.

10 Zur Orakelqualität des Immergrüns: *Bächtold-Stäubli* (wie Anm. 8), Bd. 4, Berlin/Leipzig 1931/1932, Sp. 673–676, bes. Sp 675/676.

Justiz wird man den Bauern auch nicht unbedingt einen Vorwurf machen wollen. „Quod licet Iovi non licet bovi“ – um das nicht zu verstehen, muss man gar nicht erst kein Latein können. Immerhin: der Mittelfischacher Pfarrer wurde zur Rechenschaft gezogen. Er gab den Fauxpas seiner Gattin zu, entschuldigte sie aber damit, durch Nachbarn verleitet worden zu sein. So zog die Affäre immer weitere Kreise, und der Amtsvogt klagte bitterlich, dass in der ganzen Gegend *dieses laster allerdings gantz gemein überhandnehmen thut*.

Die Argumente, die unsere Amateurdetektive für sich ins Feld führten, zeigen durch die Zeiten hindurch eine auffallende Stereotypie. *Es seye solches von mehr andern Leuten auch geschehen* – das bekamen die limpurgischen Beamten einmal mehr Ende 1759 zu hören, als sich Michel Hoffmann von der Obermühle dafür verantworten musste, dass er, als ihm einige Bienenstöcke entkommen waren, drei seiner Nachbarn als Diebe ausgemacht hatte¹¹ – mit der Hilfe von Kristallsehern¹². Die hatten wohl zu tief in die Kugel geblickt, denn an der Sache war nichts dran. Das Ende vom Lied? Wie gehabt: das Ritual von Abbitte und Genugtuung für die in ihrer Ehre Gekränkten, außerdem die bekannte Rechtfertigung der Recherche mit auswegloser Not – *Wann mann eben solchergestalten im Schaden steckte, so suchte mann auf allerhand Art Hülf* –, und schließlich eine herrschaftliche Geldstrafe in Höhe von 5 Gulden, zuzüglich von 30 Kreuzern Zehrungskosten für die Kläger. Der Versuch, den Teufel mit dem Beelzebub zu vertreiben, hatte somit nicht Hoffmanns Lage, sondern nur seinen Beutel erleichtert.

Dass es auch anders gehen konnte, dass mit etwas Hokusfokus durchaus sachdienliche Hinweise zu gewinnen waren und nicht nur das, dafür statuiert Johannes Breuninger aus Hagkling ein Exempel¹³. Er bestritt seinen Unterhalt mit der Herstellung von Hefthaken, also Hosenträgern – und das mehr schlecht als recht. Aus seiner Fabrikation waren ihm Ende August 1730 Erzeugnisse im Wert von 10 Batzen und 3 Kreuzern abhanden gekommen, und sogleich hatte er gegen die Nothardt in von der Neumühle Verdacht geschöpft. Das Problem war nur: es fehlte an Beweisen, und so bestand keinerlei Aussicht, der mutmaßlichen Diebin auf legalem Weg beizukommen. Also entschloss er sich, ihr *etwas machen zu lassen*. Fachkundigen Rat dazu holte er sich in Oberbrüden von einem alten Schneider. Der empfahl ihm, dreimal aus einem fließenden Gewässer zu schöpfen, in die Flüssigkeit dreierlei Holz zu brocken, ein von dem Schneider mit einem Bibelspruch beschriebenes Zettelchen zuzugeben, das Ganze nicht länger als eine Stunde stark aufkochen zu lassen und dann vor die Tür zu schütten. Dergleichen schaffe dem Dieb Schmerzen an und zwingt ihn, das gestohlene Gut dem Besitzer zurückzubringen¹⁴. Das Rezept ließ sich der Schneider mit einer Maß

11 StAL B 114 Bü 7955.

12 Zur Kristallomantie: *Bächtold-Stäubli* (wie Anm. 8), Bd. 2, Berlin/Leipzig 1929/1930, Sp. 247 bis 248, und Bd. 5, Berlin/Leipzig 1932/1933, Sp. 578–594.

13 StAL B 114 Bü 6662.

14 Ein Beispiel für den durch Kochen von Gegenständen in Wasser ausgeübten Zwingzauber ist

Wein und einem knappen Pfund Tabak entgelten. Kein überhöhter Preis, wie sich herausstellen sollte. Unser Hakenmacher tat, wie ihm geheißen worden war, und – siehe da – bald verlautete von der Neumühle, die Nothardt in Schmerzen! Vierzehn Tage später fand Breuninger vor seinem Kammerfenster ein Schnupftuch, und was kam zum Vorschein, als er es aufwickelte? Die vermissten Hosenträger! Der Erfolg hatte die gewählte Methode glänzend gerechtfertigt. Bei seinem Auftritt vor dem Amt ließ der Glückliche denn auch keinerlei Reue und Unrechtsbewusstsein erkennen. *Wann Ihme noch heute dergleichen Diebstahl beschehete, so brauchete Er eben dergleichen Mittel wieder: gestohlen seye gestohlen: wann es Ihme nicht am beweiß gefehlet, so wäre Er freylich nach Ambt gegangen, da er doch aber im gewissen versichert gewesen, daß die Nothhardtin die Hackhen entwendet, so hätte Er dießes Mittel vor die Hand genommen.* Nun, das Mittel hatte seinen Zweck erfüllt und den Argwohn gegen die Nothardt in bis zur Gewissheit erhärtet, *deßwegen Er Sie auch noch für schuldig halte, weilen es also accurat eingetroffen: und haben viele leüthe gesagt, wann man unschuldig seye, so könne Einen dergleichen Sachen keinen Schaden thun.* Schädliche Wirkung konnte ein Zauber also nur dann entfalten, wenn sein Adressat tatsächlich Dreck am Stecken hatte – diesen wichtigen Umstand hatten die Verfasser der Carolina seinerzeit übersehen! Und was unserem Fall vollends die Krone aufsetzt: Mit einer Klappe waren hier gleich zwei Fliegen geschlagen worden – oder gar drei: der Zauber überführte die Täterin nicht nur, sondern ließ sie zugleich peinvoll für ihre Missetat büßen; obendrein verschaffte er dem rechtmäßigen Eigentümer ohne viel Federlesens wieder den Besitz seines Guts. Welche legalen, nichtmagischen Methoden konnten damit konkurrieren? Für Breuninger selbst freilich war die siedende Suppe, die er angerichtet hatte, noch nicht ausgelöffelt. Er sollte sich daran noch verbrühen. Denn: Strafe musste sein, es fragte sich nur in welcher Form. Schließlich fanden sich die Beamten bereit, den Hosenträgerproduzenten seiner Armut halber („propter inopiam“) mit einer Geldstrafe zu verschonen, setzten ihn aber für zehn Tage fest, und zwar in Oberrot, weil das Gaildorfer Gefängnis wegen Überfüllung keine neuen Gäste mehr aufnehmen konnte. Außerdem milderten sie, da den Delinquenten öfters melancholische Anwandlungen plagten, die Strafe dahingehend ab, dass er während der Haft nächtens in einem örtlichen Wirtshaus logieren durfte. Ein Beleg für die Humanität des Limpurger Strafvollzugs! Vor allem aber beweist der Fall Breuninger wieder einmal, dass es zwischen Himmel und Erde Dinge gibt, von denen unsere Schulweisheit nicht zu träumen wagt. Gilt es, Übeltäter aufzuspüren und ihnen das Handwerk zu legen, so ist etwas Zauberei offenbar nicht von Schaden: Sie *kann* auf die richtige Fährte führen. Darf die moderne Kriminalistik ihren Methoden mehr nachrühmen?